Satzung
über die 1. Änderung des Bebauungsplans
St. Martinsesch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung, hat der Gemeinderat Bad Schussenried am 23.07.2020 in öffentlichen Sitzung die Änderung des Bebauungsplans St. Martinsesch-1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 abs. 1 BauGB der als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 10.07.2020 gefertigt von Herrn Stadtplaner Dipl. Ing. Reiner Wassmann, Kressbronn, maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil und textlichen Teil in der Fassung vom 10.07.2020.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Schussenried, den 28.07.2020

Achim Deinet, Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GmO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.